

Satzung

des

Schützenvereins „Blattlschoner“ Oberbeuren e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Blattlschoner“ Oberbeuren e.V. und hat seinen Sitz in Kaufbeuren-Oberbeuren. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen und den Breitensport fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Erstmitglieder mit Versicherungskarte auf unseren Verein ausgestellt.
2. Zweitmitglieder mit Versicherungskarte eines anderen Schützenvereins.
3. Ehrenmitglieder.

Mitglied kann werden, wer das gesetzliche Mindesteintrittsalter erreicht hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt innerhalb eines halben Jahres. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Die Änderung der Mitgliedschaft im Verein von Zweitmitglied auf Erstmitglied bedarf eines Neuantrages auf Mitgliedschaft.

Mitglieder, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das kommende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines, bei Verlagerung der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten in einen anderen Verein.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muß erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbescheid zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

c) wenn die Ausweiskarte des BSSB, die auf unseren Verein ausgestellt ist, zurückgegeben werden muß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe bei Bedarf von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt wird. Die Entrichtung des Mitgliedbeitrags erfolgt durch Abbuchung oder muß vom Mitglied unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres an den Verein entrichtet werden. Entscheidet sich das Mitglied zum Abbuchungsauftrag, hat es für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu

sorgen. Dem Verein entstandene Kosten durch vom Mitglied selbst verschuldete Lastschrift-Rückgaben gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt;
2. der Vereinsausschuß;
3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1: Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer, 1 Sportleiter, 1 Damensportleiterin und einem Jugendsportleiter.

Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2: Der Vereinsausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu sechs Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Der Vereinsausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Bei den Ausschusssitzungen hat das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuß (Beirat) Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Bekanntmachung erfolgt an den örtlichen Anschlagtafeln. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, später nur wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf die Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.01.2000 in Kraft
2. Die Satzung vom 07.01.1961 wird aufgehoben.

Geändert in § 10

Oberbeuren, den 25.01.2003



Thomas Schnaubelt
(1. Schützenmeister)